

Brüssel, den 21. August 2025
(OR. en)

12186/25

PECHE 231
DELECT 107
UK 146

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	21. August 2025
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	C(2025) 4706 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 16.7.2025 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2017/118 hinsichtlich Erhaltungsmaßnahmen für die Doggerbank und einige Gebiete im Kattegat

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2025) 4706 final.

Anl.: C(2025) 4706 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 16.7.2025
C(2025) 4706 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 16.7.2025

**zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2017/118 hinsichtlich
Erhaltungsmaßnahmen für die Doggerbank und einige Gebiete im Kattegat**

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Mit Artikel 11 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013¹ wurde der Kommission die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte über Bestandserhaltungsmaßnahmen zu erlassen, die erforderlich sind, damit die Mitgliedstaaten bestimmte Verpflichtungen nach den Umweltvorschriften der Union einhalten. Gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Naturschutzrichtlinien der EU (Habitatrichtlinie² und Vogelschutzrichtlinie³) sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, besondere Schutzgebiete auszuweisen, um die Lebensräume und Arten von EU-Interesse zu schützen. Diese Gebiete bilden das europäische ökologische Netz „Natura 2000“. Die Mitgliedstaaten müssen die Erhaltungsmaßnahmen festlegen, die erforderlich sind, um die Erhaltungsziele der Gebiete zu erreichen, und geeignete Maßnahmen ergreifen, um eine Verschlechterung der natürlichen Lebensräume sowie erhebliche Störungen von Arten, für die die Gebiete ausgewiesen wurden, zu vermeiden. Diese Maßnahmen müssen den ökologischen Anforderungen der natürlichen Lebensräume und Arten in diesem Gebiet entsprechen und können auch fischereibezogene Maßnahmen einschließen.

Gemäß der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie⁴ müssen die Mitgliedstaaten die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um einen guten Umweltzustand zu erreichen oder zu erhalten. Sind nach Ansicht der Mitgliedstaaten zur Einhaltung der Verpflichtungen nach Artikel 13 Absatz 4 der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie, Artikel 4 der Vogelschutzrichtlinie oder Artikel 6 der Habitatrichtlinie bestimmte Bestandserhaltungsmaßnahmen erforderlich, so müssen diese Maßnahmen im Einklang mit den Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) erlassen werden.

Mit der Delegierten Verordnung (EU) 2017/118⁵ wurden Bestandserhaltungsmaßnahmen in bestimmten Gebieten der Nordsee festgelegt. Nachdem gemeinsame Empfehlungen vorgelegt wurden, sollte diese delegierte Verordnung geändert werden, um die vorgeschlagenen neuen Maßnahmen aufzunehmen.

2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

Doggerbank

¹ Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22, ELI: <https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2013/1380/oj/deu>).

² Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7, ELI: <https://eur-lex.europa.eu/eli/dir/1992/43/oj/deu>).

³ Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7, <https://eur-lex.europa.eu/eli/dir/2009/147/oj/deu>).

⁴ Richtlinie 2008/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Meeresumwelt (Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie) (ABl. L 164 vom 25.6.2008, S. 19, ELI: <https://eur-lex.europa.eu/eli/dir/2008/56/oj/deu>).

⁵ Delegierte Verordnung (EU) 2017/118 der Kommission vom 5. September 2016 zur Festlegung von Bestandserhaltungsmaßnahmen zum Schutz der Meeresumwelt der Nordsee (ABl. L 19 vom 25.1.2017, S. 10, ELI: https://eur-lex.europa.eu/eli/reg_del/2017/118/oj).

Die an der Nordsee gelegenen Mitgliedstaaten (Belgien, Deutschland, Dänemark, Frankreich, Niederlande und Schweden) nahmen 2008 Gespräche auf, um Erhaltungsmaßnahmen für die Doggerbank vorzuschlagen. Die Interessenträger wurden im Laufe der Jahre sowohl auf nationaler als auch auf EU-Ebene in verschiedene Konsultationen und Ad-hoc-Sitzungen einbezogen. Seit 2011 hat der Beirat für die Nordsee (NSAC) mehrere Stellungnahmen und Positionspapiere, in denen die verschiedenen Standpunkte der anderen Interessengruppen und der Fischwirtschaft zusammengetragen wurden, sowie Empfehlungen zur Verbesserung des Prozesses der Regionalisierung veröffentlicht⁶. Die Kommission hat seit 2008 an zahlreichen technischen Sitzungen mit den Mitgliedstaaten und Interessenträgern teilgenommen, die ab 2013 anhand des Konzepts der Regionalisierung ausgerichtet wurden.

Am 17. Juni 2019 übermittelten die an der Nordsee gelegenen Mitgliedstaaten mit Deutschland und den Niederlanden als veranlassende Mitgliedstaaten eine erste gemeinsame Empfehlung in Bezug auf Erhaltungsmaßnahmen in Teilen der deutschen und niederländischen Gebiete der Natura-2000-Gebiete „Doggerbank“ DE1003301 und „Doggersbank“ NL2008001. Ziel war es, Sandbänke (Lebensraumtyp H1110) vor beweglichen grundberührenden Fanggeräten zu schützen. Nach der Bewertung der ursprünglichen gemeinsamen Empfehlung durch den STECF⁷ legten die an der Nordsee gelegenen Mitgliedstaaten am 19. Oktober 2023 eine aktualisierte gemeinsame Empfehlung vor, in der die Bewirtschaftungsmaßnahmen sowie die Kontroll- und Durchsetzungsmaßnahmen im Einklang mit der Bewertung der ursprünglichen gemeinsamen Empfehlung durch den STECF teilweise aktualisiert wurden.

Der STECF bewertete die aktualisierte gemeinsame Empfehlung auf seiner Plenartagung vom 11. bis 15. März 2024 positiv⁸.

Die aktualisierte gemeinsame Empfehlung enthält Maßnahmen zum Schutz von Sandbänken. Baumkurren, Grundscherbrettnetze, Dredgen und Waden werden in Teilen der Natura-2000-Gebiete verboten. Dadurch soll der Druck verringert werden, der im benthischen Lebensraum durch bewegliche grundberührende Fanggeräte entsteht, um den Verpflichtungen gemäß Artikel 6 der Habitat-Richtlinie nachzukommen.

Die aktualisierte gemeinsame Empfehlung enthält auch spezifische Kontroll- und Durchsetzungsmaßnahmen, die erforderlich sind, um die ordnungsgemäße Umsetzung der Bewirtschaftungsmaßnahmen sicherzustellen.

Gebiete des Kattegat

Am 11. Juli 2024 übermittelten die an der Nordsee gelegenen Mitgliedstaaten mit Schweden als veranlassendem Mitgliedstaat der Kommission eine gemeinsame Empfehlung zum Schutz von Schweinswalen und Seevögeln in den Meeresschutzgebieten Stora Middelgrund och Röde bank (SE0510186), Fladen (SE0510127), Lilla Middelgrund (SE0510126) und Morups Bank (SE0510187) im Kattegat.

In der gemeinsamen Empfehlung wird vorgeschlagen, die Bestimmung zu streichen, wonach Fischfang mit Kiemen- und Spiegelnetzen in Gebieten mit Fangbeschränkungen möglich ist, sofern sich die Betreiber an einem nationalen Überwachungsprogramm mit elektronischer Fernüberwachung, einschließlich Kameras an Bord, beteiligen. Gemäß der Delegierten

⁶ <https://www.nsrac.org/wp-content/uploads/2020/06/09-1920-NSAC-Advice-on-Dogger-Bank-Process.pdf>.

⁷ Europäische Kommission, Gemeinsame Forschungsstelle, Sala, A., Ulrich, C., Überprüfung der gemeinsamen Empfehlungen für die Natura-2000-Gebiete Doggerbank, Klaverbank, Friese Front und Centrale Oestergronden (STECF-19-04), Sala, A. (Hrsg.), Ulrich, C. (Hrsg.), Amt für Veröffentlichungen, 2019, <https://data.europa.eu/doi/10.2760/422631>.

⁸ https://stecf.jrc.ec.europa.eu/documents/d/stecf/stecf-plen-24-01_20240405.

Verordnung (EU) 2022/952⁹ mussten die betreffenden Mitgliedstaaten die Daten über Beifänge von Schweinswalen und Seevögeln bis spätestens 31. Dezember 2024 überprüfen. Im Rahmen des Überwachungsprogramms fand jedoch keine Fischerei statt.

Der STECF hatte auf seiner Plenartagung vom 22. bis 26. März 2021 diese spezifische Fischerei mit Kiemen- und Spiegelnetzen in Gebieten mit Fangbeschränkungen bewertet. Dabei hatte er die Angemessenheit dieser Fischerei in Zweifel gezogen¹⁰, jedoch auf die Möglichkeit verwiesen, sie nach drei Jahren der Anwendung zu überprüfen. Diese Maßnahme war Teil einer umfassenderen gemeinsamen Empfehlung, die 2021 vorgelegt wurde und mehrere Maßnahmen enthielt, bei denen der STECF zu dem Ergebnis kam, dass sie insgesamt einen Fortschritt bei der Minimierung der negativen Auswirkungen der Fischereitätigkeiten auf die betreffenden Lebensräume darstellten.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGierten RECHTSAKTS

Zusammenfassung der Maßnahme

Der wichtigste rechtliche Schritt besteht darin, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, damit die Mitgliedstaaten ihre Verpflichtungen nach den Umweltvorschriften der Union einhalten.

Rechtsgrundlage

Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013.

⁹ Delegierte Verordnung (EU) 2022/952 der Kommission vom 9. Februar 2022 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2017/118 zur Festlegung von Bestandserhaltungsmaßnahmen zum Schutz der Meeresumwelt der Nordsee (ABl. L 165 vom 21.6.2022, S. 1).

¹⁰ <https://stecf.jrc.ec.europa.eu/documents/d/stecf/stecf-plen-21-01>.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 16.7.2025

zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2017/118 hinsichtlich Erhaltungsmaßnahmen für die Doggerbank und einige Gebiete im Kattegat

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates¹¹, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 haben die Mitgliedstaaten das Recht, in ihren Gewässern Bestandserhaltungsmaßnahmen zu erlassen, die zur Einhaltung ihrer Verpflichtungen nach Artikel 6 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates¹² (im Folgenden „Habitatrichtlinie“), Artikel 4 der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹³ (im Folgenden „Vogelschutzrichtlinie“) und Artikel 13 Absatz 4 der Richtlinie 2008/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁴ (im Folgenden „Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie“) erforderlich sind.
- (2) Gemäß Artikel 6 der Habitatrichtlinie müssen die Mitgliedstaaten für die besonderen Schutzgebiete die erforderlichen Erhaltungsmaßnahmen festlegen, die den ökologischen Erfordernissen dieser natürlichen Lebensraumtypen und Arten entsprechen, die in diesen Gebieten geschützt werden. Darüber hinaus müssen die Mitgliedstaaten gemäß der Richtlinie geeignete Maßnahmen treffen, um die Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Habitate von Arten sowie erhebliche Störungen der Arten, für die die Gebiete ausgewiesen worden sind, zu vermeiden.

¹¹ Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22, ELI: <https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2013/1380/oj/deu>).

¹² Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7, ELI: <https://eur-lex.europa.eu/eli/dir/1992/43/oj/deu>).

¹³ Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7, ELI: <https://eur-lex.europa.eu/eli/dir/2009/147/oj/deu>).

¹⁴ Richtlinie 2008/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Meeresumwelt (Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie) (ABl. L 164 vom 25.6.2008, S. 19, ELI: <https://eur-lex.europa.eu/eli/dir/2008/56/oj/deu>).

- (3) Gemäß Artikel 4 der Vogelschutzrichtlinie müssen die Mitgliedstaaten besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich der Lebensräume der in Anhang I der genannten Richtlinie aufgeführten Arten ergreifen. Zudem müssen die Mitgliedstaaten vergleichbare Schutzmaßnahmen für die nicht in Anhang I der genannten Richtlinie aufgeführten, regelmäßig auftretenden Zugvogelarten treffen.
- (4) Im Einklang mit Artikel 13 Absatz 4 der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie verabschieden die Mitgliedstaaten Maßnahmenprogramme, um einen guten Umweltzustand zu erreichen oder zu erhalten, unter anderem räumliche Schutzmaßnahmen, die zu kohärenten und repräsentativen Netzwerken geschützter Meeresgebiete beitragen und die Vielfalt der einzelnen Ökosysteme angemessen abdecken, wie besondere Schutzgebiete im Sinne der Habitatrichtlinie und Schutzgebiete im Sinne der Vogelschutzrichtlinie und geschützte Meeresgebiete, die von der Union oder den betroffenen Mitgliedstaaten im Rahmen internationaler oder regionaler Übereinkommen, denen sie als Vertragspartei angehören, vereinbart wurden.
- (5) Ist ein Mitgliedstaat der Ansicht, dass Maßnahmen erlassen werden müssen, um die Einhaltung seiner gemäß Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 bestehenden Verpflichtungen nach den Umweltvorschriften der Union zu gewährleisten, und haben andere Mitgliedstaaten ein direktes Bewirtschaftungsinteresse an der Fischerei, die von solchen Maßnahmen betroffen ist, so ist die Kommission gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 befugt, solche Maßnahmen im Wege delegierter Rechtsakte auf der Grundlage einer gemeinsamen Empfehlung der Mitgliedstaaten zu erlassen.
- (6) In der Delegierten Verordnung (EU) 2017/118 der Kommission¹⁵ wurden Erhaltungsmaßnahmen zum Schutz der Meeresumwelt in bestimmten Meeresschutzgebieten der Nordsee festgelegt.
- (7) Am 19. Oktober 2023 übermittelten Deutschland und die Niederlande (veranlassende Mitgliedstaaten) zusammen mit Belgien, Dänemark, Frankreich und Schweden der Kommission eine gemeinsame Empfehlung zu Erhaltungsmaßnahmen in den deutschen und niederländischen Gebieten der Doggerbank, d. h. in den Natura-2000-Gebieten „Doggerbank“ (DE1003301) und „Doggersbank“ (NL2008001).
- (8) In der gemeinsamen Empfehlung werden Erhaltungsmaßnahmen vorgeschlagen, um Sandbänke (Lebensraumtyp H1110) vor den Auswirkungen beweglicher grundberührender Fanggeräte zu schützen, indem bewegliche Grundschleppnetze und Waden in bestimmten Gebieten innerhalb dieser Natura-2000-Gebiete verboten werden.
- (9) Der Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschuss für die Fischerei (STECF) hat die gemeinsame Empfehlung auf seiner Plenartagung vom 11. bis 15. März 2024 bewertet¹⁶.
- (10) Der STECF kam zu dem Ergebnis, dass die vorgeschlagenen Erhaltungsmaßnahmen in der Doggerbank dazu beitragen können, einen günstigen Erhaltungszustand der in

¹⁵ Delegierte Verordnung (EU) 2017/118 der Kommission vom 5. September 2016 zur Festlegung von Bestandserhaltungsmaßnahmen zum Schutz der Meeresumwelt der Nordsee (ABl. L 19 vom 25.1.2017, S. 10, ELI: https://eur-lex.europa.eu/eli/reg_del/2017/118/oj).

¹⁶ Europäische Kommission, Gemeinsame Forschungsstelle, Bericht über die 75. Plenartagung des Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschusses für die Fischerei (STECF-PLN-24-01), Rihan, D. und Doerner, H. (Hrsg.), Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, Luxemburg, 2024, <https://data.europa.eu/doi/10.2760/82418, JRC137730>.

der gemeinsamen Empfehlung genannten Lebensräume und Arten zu bewahren und wiederherzustellen, und dass sie einen Fortschritt darstellen bei i) der Minimierung der negativen Auswirkungen der Fischerei auf bestimmte Lebensräume und ihre biologischen Gemeinschaften und ii) bei der Sicherstellung, dass im Einklang mit Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 eine Verschlechterung der Meeresumwelt durch Fischereitätigkeiten vermieden wird.

- (11) In der gemeinsamen Empfehlung wird das Verbot auch auf Wadenfänger ausgeweitet, und zwar sowohl im deutschen als auch im niederländischen Bewirtschaftungsgebiet. Der STECF betonte, dass die Einbeziehung aller Fanggerätgruppen in die Bewirtschaftungsmaßnahmen notwendig ist, um die negativen Auswirkungen der Fischerei zu minimieren und eine fischereibedingte Verschlechterung der Meeresumwelt zu vermeiden.
- (12) Darüber hinaus werden in der gemeinsamen Empfehlung Kontroll- und Durchsetzungsmaßnahmen vorgeschlagen. Der STECF stellte fest, dass in der gemeinsamen Empfehlung frühere Empfehlungen des STECF berücksichtigt wurden, und kam zu dem Ergebnis, dass diese Kontroll- und Durchsetzungsmaßnahmen angemessen und ausreichend erscheinen, um eine ordnungsgemäße Durchsetzung der für die Bewirtschaftungsgebiete vorgeschlagenen Maßnahmen zu gewährleisten. Bei einigen der vorgeschlagenen Kontrollmaßnahmen handelt es sich jedoch um bereits bestehende rechtliche Verpflichtungen, weshalb sie nicht in diese delegierte Verordnung aufgenommen wurden.
- (13) Der Erhaltungszustand des Gebiets wird nach wie vor als ungünstig bewertet, und nach den von den Mitgliedstaaten übermittelten Daten haben die Fangtätigkeiten dazu geführt, dass der Anteil der kleineren und kurzlebigen Arten an der Artenzusammensetzung zugenommen hat.
- (14) Die Kommission ist daher der Auffassung, dass die in der gemeinsamen Empfehlung vorgeschlagenen Maßnahmen dazu beitragen werden, die negativen Auswirkungen der Fangtätigkeiten in den EU-Gewässern der Natura-2000-Gebiete der Doggerbank zu minimieren.
- (15) Mit Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe d der Delegierten Verordnung (EU) 2017/118 wurde für die Gebiete mit Fangbeschränkungen Stora Middelgrund och Röde bank (SE0510186), Fladen (SE0510127), Lilla Middelgrund (SE0510126) und Morups Bank (SE0510187) im Kattegat eine Ausnahme vom Fangverbot für Kiemen- und Spiegelnetze eingeführt, sofern die Fischereifahrzeuge an einem nationalen Überwachungs- und Bewertungsprogramm teilnehmen, das von den nationalen Behörden oder in deren Namen durchgeführt wird, um Beifänge von Schweinswalen und Seevögeln mittels elektronischer Fernüberwachung zu bewerten, einschließlich CCTV-Kameras an Bord und Positionsdaten. Außerdem musste Schweden gemäß Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe d die Daten über Beifänge von Schweinswalen und Seevögeln jährlich überprüfen und bis zum 31. Dezember 2024 einer abschließenden Bewertung unterziehen.
- (16) Diese Ausnahmeregelung wurde vom STECF nach einer entsprechenden Bewertung auf seiner Plenartagung vom 22. bis 26. März 2021 festgelegt¹⁷. Obwohl der STECF die Angemessenheit der Ausnahmeregelung in Zweifel zog, verwies er auf die

¹⁷ Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschuss für die Fischerei (STECF), Bericht über die 66. Plenartagung (PLEN-21-01). EUR 28359 EN, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, Luxemburg, 2021, ISBN 978-92-76-36151-0 (online), doi:10.2760/437609 (online), JRC124902.

Möglichkeit, sie nach drei Jahren der Anwendung zu überprüfen. Diese Ausnahmeregelung war Teil einer umfassenderen gemeinsamen Empfehlung, die 2021 vorgelegt wurde und mehrere Maßnahmen enthielt, bei denen der STECF zu dem Ergebnis gekommen war, dass sie insgesamt einen Fortschritt bei der Minimierung der negativen Auswirkungen der Fischereitätigkeiten auf die betreffenden Lebensräume darstellten.

- (17) Am 11. Juli 2024 übermittelten die an der Nordsee gelegenen Mitgliedstaaten mit Schweden als veranlassendem Mitgliedstaat der Kommission eine gemeinsame Empfehlung, in der sie die Aufhebung dieser Ausnahmeregelung vorschlugen, da im Rahmen des Überwachungsprogramms keine Fischerei stattgefunden hatte und neue Daten den schlechten Zustand der Population in der Beltsee belegen.
- (18) Die Kommission ist der Auffassung, dass es aus den in Erwägungsgrund (16) dargelegten Gründen angezeigt ist, die Ausnahmeregelung für Kiemen- und Spiegelnetze aufzuheben.
- (19) Die Delegierte Verordnung (EU) 2017/118 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (20) Diese Delegierte Verordnung lässt die Notwendigkeit zusätzlicher Erhaltungsmaßnahmen, die erforderlich sind, um den einschlägigen Bestimmungen der Vogelschutzrichtlinie, der Habitatrichtlinie und der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie nachzukommen, und den Standpunkt der Kommission zur Einhaltung der Verpflichtungen der betroffenen Mitgliedstaaten gemäß den einschlägigen Umweltvorschriften der Union unberührt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Delegierte Verordnung (EU) 2017/118 wird wie folgt geändert:

- 1. Artikel 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) in den Gebieten 1(1) bis 1(15) mit Ausnahme der entsprechenden Warnzonen 1(10.az), 1(11.az), 1(12.az), 1(13.az), 1(14.az) und 1(15.az) sind folgende Fanggeräte verboten: Grundscheppnetz (TB), Baumkurre (TBB), Grundscherbrettnetz (OTB), Scherbrett-Hosennetz (OTT), Zweischiifgrundscheppnetz (PTB), Kaisergranat-Scheppnetz (TBN), Garnelenscheppnetz (TBS), Wade (SX), Snurrewade (SDN), Schottisches Wadennetz (SSC), Schottisches Zweischiif-Wadennetz (SPR), Bootswade (SV), mit Ausnahme von Fangtätigkeiten mit Baumkurren und Rollengeschiir und Maschenöffnungen zwischen 16 mm und 31 mm (TBB_CRU_16-31) in der traditionellen Fischerei auf Nordseegarnelen (*Crangon* spp.) im Gebiet 1(10)(b);“
 - b) Absatz 1 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„darüber hinaus sind in den Gebieten 1(10) bis 1(15) mit Ausnahme der entsprechenden Warnzonen 1(10.az), 1(11.az), 1(12.az), 1(13.az), 1(14.az) und 1(15.az) folgende Fanggeräte verboten: Bootdredge (DRB) und mechanisierte Dredge einschließlich Saugdredge (HMD);“
 - c) Absatz 3 Buchstabe d wird gestrichen.
- 2. Artikel 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Fischereifahrzeuge, die bewegliches grundberührendes Fanggerät an Bord mitführen und die nicht berechtigt sind, in den Gebieten 1(1) bis 1(15), einschließlich der entsprechenden Warnzonen 1(12.az), 1(13.az), 1(14.az) und 1(15.az) Fischfang zu betreiben, sowie Fischereifahrzeuge, die Kiemen- und Verwickelnetze an Bord mitführen und die nicht berechtigt sind, in den Gebieten 4(1) bis 4(4) Fischfang zu betreiben, dürfen die genannten Gebiete durchqueren, sofern die genannten Fanggeräte entsprechend den Bestimmungen des Artikels 47 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 verzurrt und verstaут sind.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Alle Fischereifahrzeuge, die nicht berechtigt sind, in den Gebieten 1(10) bis 1(15), einschließlich der entsprechenden Warnzonen 1(12.az), 1(13.az), 1(14.az) und 1(15.az), im Gebiet 2(28) und in den Gebieten 4(1) bis 4(3) Fischfang zu betreiben, müssen beim Durchqueren im Einklang mit Artikel 50 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 mit einer Geschwindigkeit von mindestens sechs Knoten unterwegs sein – außer in Fällen höherer Gewalt.“

3. Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) verbotenes Fanggerät an Bord mitführen und mit einer Geschwindigkeit von weniger als sechs Knoten in den Gebieten 1(12) bis 1(15) (Anhang I), einschließlich der entsprechenden Warnzonen 1(12.az), 1(13.az), 1(14.az) und 1(15.az), unterwegs sind. In den Gebieten 1(14), 1(15) und den Warnzonen 1(14.az) und 1(15.az) können VMS-Daten auch über GPRS (General Packet Radio Service) oder GSM (globales Mobilfunksystem) übermittelt werden.“

4. Artikel 6 erhält folgende Fassung:

„Überprüfung

Ab dem 8. März 2023 überwachen und bewerten die betroffenen Mitgliedstaaten die Durchführung der Maßnahmen gemäß den Artikeln 3, 4 und 5 und berichten darüber alle drei Jahre bei Maßnahmen in den Gebieten 4(1) und 4(4) (Anhang VI) im Rahmen der Vogelschutzrichtlinie und alle sechs Jahre bei Maßnahmen in den Gebieten 1(10) bis 1(13) (Anhang I), im Gebiet 2(28) (Anhang II) und in den Gebieten 4(2) und 4(3) (Anhang VI) im Rahmen der Habitatrichtlinie und der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie.

Die Mitgliedstaaten überprüfen die Maßnahmen in den Gebieten 1(14) und 1(15) sechs Jahre nach ihrem Inkrafttreten.“

5. Anhang I wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16.7.2025

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN